



Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement  
Herr Bundesrat J. Deiss  
3003 Bern

Brugg, 6. Juni 2006

Zuständig: Thomas Jäggi  
Sekretariat: Alice Schifferle  
Dokument: Vet Dienst u Rev TSV 060602.doc

## **Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst und Änderungen der Tierseuchenverordnung Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 7. März 2006 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

### **Grundsätzliche Erwägungen zur Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst**

Mit der Übernahme des Hygienepaketes der EU im Lebensmittelbereich ist auch die Professionalisierung des öffentlichen Veterinärdienstes verbunden. Das Milizsystem hat in der Schweiz bisher gut funktioniert und auch gute Resultate erreicht. Der Schweizerische Bauernverband (SBV) kann der Regelung der Aus-, Weiter- und Fortbildung für die vorgesehene Professionalisierung nur zustimmen, wenn die Verordnung praxisgerecht und ohne zusätzliche Kosten für die Landwirtschaft und für die einzelnen Tierhalter oder Schlachtierproduzenten umgesetzt wird.

Die Schweiz verfügt im öffentlichen Veterinärdienst bereits heute über eine hohe Qualität der Berufs- und Weiterbildung. Dies gilt es insbesondere bei der beruflichen Weiterbildung für die amtlichen Fachexperten zu berücksichtigen. Wir erachten für diesen Bereich eine Hochschulausbildung nicht als zwingend erforderlich. Dass eine solche in der EU vorgeschrieben wird, dürfte nach unserer Beurteilung auf die unterschiedlichen, mit der Schweiz vielfach nicht vergleichbaren Systeme der Berufs- und Weiterbildung in den verschiedenen Ländern der EU zurückzuführen sein. Bevor in den Veterinärämtern neue Strukturen und Kapazitäten aufgebaut werden, sind für die effiziente Erledigung bestimmter Aufgaben Synergien mit bestehenden Strukturen wie den anerkannten Tiergesundheitsdiensten zu nutzen.

Die Bestimmungen in den Art. 2, Abs. 3 - 6; Art. 3 und 4 regeln die Organisation des Vollzuges in den Kantonen. Entweder sind der Titel und der Bezug auf eine entsprechende Gesetzesgrundlage im Ingress der vorliegenden Verordnung anzupassen oder diese Bestimmungen sind in einem anderen Erlass zu regeln.

## Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

### Art. 2, Abs. 4

Wir beantragen Absatz 4 von Artikel 2 zu streichen

~~<sup>4</sup> Der Beschäftigungsgrad für Personen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b-e, die eine amtliche Funktion ausüben, muss mindestens 30 Prozent betragen.~~

Begründung:

Der Bund kann den kantonalen Vollzugsbehörden keinen minimalen Beschäftigungsgrad der Mitarbeiter vorschreiben.

### Art. 5, Abs. 2 und 3

Wir verlangen, dass die Absätze 2 und 3 von Artikel 5 wie folgt angepasst werden:

<sup>2</sup> Wer ein Diplom als amtliche Fachexpertin oder amtlicher Fachexperte erwerben will, muss **über eine für die vorgesehene Tätigkeit geeignete Ausbildung verfügen. Neben dem** Hochschulstudium in einem Medizinalberuf, in Biologie, Zoologie oder Agronomie **kann die** ~~abgeschlossen haben. Die~~ Weiterbildungs- und Prüfungskommission (Kommission) ~~kann~~ weitere **Ausbildungslehrgänge** ~~Studienabschlüsse~~ anerkennen.

<sup>3</sup> Wer ein Diplom als amtliche Fachassistentin und amtlicher Fachassistent erwerben will, muss **über eine für die vorgesehene Tätigkeit geeignete Ausbildung verfügen. eine** ~~Neben der abgeschlossenen~~ beruflichen Grundausbildung als Metzgerin oder Metzger ~~oder abgeschlossen haben. Die~~ **kann die** Kommission ~~kann~~ **andere** gleichwertige Abschlüsse anerkennen.

Begründung:

Für verschiedene Tätigkeiten ist in erster Linie die berufliche Erfahrung, die Fachkompetenz und nicht die ursprüngliche Ausbildung massgebend, daher ist gerade im Bereich der Fachexperten, wo die Eignung der Person den grössten Stellenwert hat, den Verantwortlichen für die Stellenbesetzung die nötige Flexibilität zu belassen. Zudem können mit flexibleren Bedingungen ausreichend fachkompetente Personen zu günstigeren Kosten gefunden werden. Erfahrene Landwirte / Meisterlandwirte oder Metzger / Metzgermeister und andere Berufsleute sollten nicht von diesen Funktionen ausgeschlossen werden.

### Art. 16 Weiterbildungs- und Prüfungskommission

Gemäss Vorschlag des Bundesrates besteht die Kommission aus sieben Mitgliedern. Dabei stellt das Bundesamt für Veterinärwesen den Präsidenten. Von den übrigen sechs Kommissionsmitgliedern sollen dabei mindestens zwei Kantonstierärzte und zwei Amtstierärzte sein.

Wir verlangen, dass in der Kommission die Landwirtschaft ebenfalls vertreten sein muss, damit die Anliegen der Produzenten direkt eingebracht werden können.

### Art. 19 Fortbildungsveranstaltungen (ergänzt)

Wir beantragen Absatz 1 von Artikel 19 wie folgt zu ergänzen:

<sup>1</sup> Das Bundesamt und die Kantone führen zusammen mit den Berufsorganisationen **der landwirtschaftlichen Beratung** und den Universitäten Fortbildungsveranstaltungen durch.

Begründung:

Für die Fortbildungskurse sind die bestehenden Strukturen im Bildungsbereich zu nutzen.

## **Schlussbemerkungen**

Aus Sicht der Landwirtschaft ist die Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung, abgestimmt auf die schweizerischen Verhältnisse im Bildungswesen, einfach und ohne zusätzliche Kosten für die Landwirtschaft und die Tierhalter umzusetzen.

\* \* \* \* \*

## **Grundsätzliche Erwägungen zur Revision der Tierseuchenverordnung**

Die vorgesehenen Anpassungen der Tierseuchenverordnung in den Bereichen der Bekämpfung der Geflügelpest, des PRRS, von EP/APP, der CAE und den Bienenkrankheiten tragen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn Rechnung. Sie werden vom SBV begrüsst und unterstützt.

Für die staatlich verfügte Behandlung der Schafräude sollte es den kantonalen Behörden gestattet sein, die entsprechenden Produkte abzugeben und verabreichen zu lassen, ohne dass die Forderung nach der Kenntnis des Gesundheitszustandes gemäss Tierarzneimittelverordnung erfüllt sein muss.

Die Anpassungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Tiere der Pferdegattung mittels Pferdepass sind nötig, um die Sicherheit des Pferdefleisches zu gewährleisten. Die ausgestellten Pferdepässe müssen zentral registriert werden. Dazu ist die bestehende Infrastruktur der Tierverkehr-Datenbank zu nutzen.

Wir sind äusserst erstaunt, dass seit 2002 die Entwicklung der KODAVET-Datenbank läuft und dafür schon über 2 Mio. Franken aufgewendet wurden, obwohl die gesetzliche Grundlage für diese Datenbank bisher fehlt. Dies soll nun im Rahmen der Agrarpolitik 2011 mit dem neuen Artikel 54a der Tierseuchenverordnung nachgeholt werden. Die diesbezüglich vorgeschlagene Änderung der Tierseuchenverordnung wird gegenstandslos, wenn das Parlament eine vom Projekt abweichende gesetzliche Grundlage schaffen sollte. Mit der Tierverkehr-Datenbank (TVD), welche als Instrument zur Tierseuchenbekämpfung aufgebaut wurde, besteht bereits eine gut funktionierende nationale Datenbank. Wir erachten es als unsinnig, neben der TVD noch eine zweite Datenbank aufzubauen, welche der Tierseuchenbekämpfung dient. Weitergehende Bedürfnisse der Veterinärdienste sind über den Ausbau der TVD abzudecken. Nur so können Doppelspurigkeiten von vornherein verhindert und unnötige Schnittstellen vermieden werden. Nach unserer Ansicht gehören alle Erhebungen über Tiere, Tierbewegungen, Betriebs-, Tier- und Kontrolldaten ohnehin in die TVD. Der Ausbau der TVD für den Bereich der Tierseuchenberichte sollte problemlos möglich sein. Im Weiteren muss der Ausbau so erfolgen, dass eine Verknüpfung der diversen Daten-systeme (Agis, TVD, Kantone usw.) gewährleistet wird. So können weitere Doppelspurigkeiten bei der Datenerhebung verhindert und der gesetzlichen Pflicht zur Koordination der Kontrollen nachgekommen werden. Die gemeinsame und koordinierte Entwicklung eines entsprechenden Datenprojekts mit den betroffenen Stellen ist vordringlich. Zu beachten gilt es dabei, dass sich bestehende Betriebsmanagementsysteme (Bsp. Agrotwin) an das System andocken können. Erforderlich ist zudem eine klare Regelung der Zugriffsberechtigung auf die Daten (Gewährleistung des Datenschutzes).

Das Kontextdiagramm auf Seite 13 der Erläuterungen kann bei einer Integration der KODAVET-Datenbank in die TVD deutlich vereinfacht werden. Nur so können im praktischen Tierverkehr weitere Vereinfachungen und Zeitgewinne realisiert werden. Mit einer klar definierten Regelung der

Zugriffsberechtigung auf die Daten werden auch allfällige Vorbehalte des Veterinärdienstes ausgeräumt.

Die neuen Auflagen an den Viehhandel sind sehr anspruchsvoll und sollten insbesondere mit der entsprechend erweiterten TVD reduziert werden können. Doppelspurigkeiten sind unbedingt zu vermeiden. Die Auflagen an die Aus- und Weiterbildung der Viehhändler sind so zu gestalten, dass Synergien z.B. mit IGTTTS genutzt werden können.

## Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

### Art. 3

Wir beantragen, dass die BVD/MD ebenfalls neu in die Liste der auszurottenden Seuchen aufgenommen wird.

Als auszurottende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

a. ...

...

s. **BVD/MD** (neu)

Begründung:

Das BVET hat zusammen mit den Schweizer Rindviehproduzenten SRP und den kantonalen Veterinärämtern die Umsetzung des Konzepts zur Ausrottung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) in der Schweiz beschlossen. Die Detailplanung ist angelaufen, so dass die Umsetzung voraussichtlich im Herbst 2007 gestartet werden kann.

### Art. 12, Abs. 6 (Gültigkeitsdauer Begleitdokumente)

Wir beantragen den neuen Absatz 6 in Artikel 12 wie folgt zu formulieren:

<sup>6</sup> Das Begleitdokument ~~ist nur am Tag seiner Ausstellung gültig~~ **darf vorgängig ausgestellt werden ist aber nur am Tag der Standortveränderung gültig**. Davon ausgenommen sind Begleitdokumente für mehrtägige Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen sowie Sömmerung, sofern die Angaben bei der Rückkehr in die Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wurde, weiterhin zutreffen.

Begründung:

Um rationelle Betriebsabläufe zu gewährleisten, muss es den Tierhaltern gestattet werden, die Begleitdokumente bereits am Vortag auszustellen. Dies ist insbesondere bei der Vorbereitung von Schlachtiertransporten von Bedeutung, für die der Verlad oftmals sehr früh noch in der Nacht erfolgt. Um Konflikte zu vermeiden, soll daher nicht das Ausstelldatum entscheidend sein für den Gültigkeitstag des Begleitdokuments, sondern der Tag, an dem das Tier effektiv verstellt wird. Das Datumfeld auf dem Begleitdokument für Klauentiere ist ja bereits heute bezeichnet mit "*Ort / Datum der Standortveränderung*".

### Art. 14, Abs. 1 (Meldung Tierhalterwechsel innert 3 Arbeitstagen)

Der SBV ist mit der Neuregelung einverstanden.

### Art. 19a Equidenpass

Mit den vorgesehenen Massnahmen zur Identifizierung von Equiden entstehen hohe Kosten, ohne dass den Pferdehaltern daraus irgendwelche Vorteile erwachsen würden. Die Kosten für die Aufnahme des Signalements, die Ausstellung des Equidenpasses und die Registrierung von Sport- und Zuchtpferden werden gemäss den Erläuterungen mit Fr. 140.- bis 200.- beziffert.

Das genaue Verfahren für Schlachtpferde wurde noch nicht definiert und es liegen für diese Tiere keine entsprechenden Kostenangaben vor. Der SBV könnte es keinesfalls akzeptieren, wenn auch für die Identifikation von Schlachtfohlen zusätzliche Kosten entstehen würden. Die ausselektierten Fohlen werden meist geschlachtet, bevor sie einjährig sind. Für diese Tiere muss eine Lösung entwickelt werden, welche das aufwändige Identifikationsverfahren soweit vereinfacht, dass den Pferdehaltern keine Zusatzkosten erwachsen. Eine entsprechende Möglichkeit könnte in der Anpassung von Absatz 1 bestehen, indem für die Fohlen, welche ohne Betriebswechsel direkt zur Schlachtung gelangen, kein Equidenpass vorgeschrieben wird.

Weiter beantragen wir **Absatz 4** wie folgt anzupassen:

... "Die ausstellenden Organisationen ~~führen eine Liste der~~ **melden die Tiere und die** von ihnen ausgestellten **Tierpässe an die TVD.**

Begründung:

Mit der Tierarzneimittelverordnung wurde bestimmt, dass zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit u.a. die Identifikation der Pferde und deren Unterscheidung zwischen Nutz- und Heimtier erforderlich sind. Die dazu gemäss Equidenpass erforderlichen Daten sind dabei zentral zu erfassen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und Synergien zu nutzen, ist dazu auf die TVD als etabliertes System abzustützen.

#### **Art. 37 Pflichten der Viehhändler**

Die Pflichten der Viehhändler dürften im Zusammenhang mit der Neudefinition und der Umsetzung von Artikel 56a (Viehhandelsabgabe) des Tierseuchengesetzes weitere Änderungen erfahren. Es stellt sich die Frage, ob Artikel 37 nicht zu gegebener Zeit in einem Schritt angepasst werden sollte.

#### **Art. 37a Viehhandelskontrolle**

Zur Gewährleistung der seuchenpolizeilichen Rückverfolgbarkeit ist der Einbezug der Handelsbewegungen wichtig und richtig. Dabei dürfen aber keine Doppelspurigkeiten und unnötiger administrativer Aufwand verursacht werden. Im Bereich Rindvieh ist die Einzeltierrückverfolgbarkeit realisiert und ein laufendes Projekt hat zum Ziel, die seuchenpolizeiliche Rückverfolgbarkeit auch während der Gültigkeitsdauer des Begleitdokumentes zu gewährleisten. Damit wird der gewerbliche Viehhandel in die TVD eingebunden. Die Viehhandelskontrolle wird damit zumindest im Bereich Rindvieh überflüssig und kann durch die Aufzeichnungen in der TVD abgelöst werden.

#### **KODAVET-Datenbank (Art. 65 Abs. 2, Art. 65a, Art. 65b, Art. 84 Abs. 1, Art. 312 Abs. 4)**

In allen oben aufgeführten Artikeln der Tierseuchenverordnung ist der Begriff KODAVET-Datenbank durch Tierverkehr-Datenbank zu ersetzen. Art. 65b ist entsprechend wie folgt umzuformulieren:

Art. 65b ~~Aufbau~~ **Ausbau** der ~~KODAVET-~~**Tierverkehr-**Datenbank

1 Das Bundesamt baut die ~~KODAVET-~~**Tierverkehr-**Datenbank in Zusammenarbeit mit den Kantonen ~~auf~~**aus**.  
....

Begründung:

Mit der Tierverkehr-Datenbank besteht bereits ein gut funktionierendes Instrument zur Tierseuchenbekämpfung. Der parallele Aufbau einer weiteren Datenbank in diesem Bereich ist unsinnig, verursacht Doppelspurigkeiten und schafft unnötige Schnittstellen. Weitergehende Ausführungen zum KODAVET haben wir bereits in den Grundsätzlichen Erwägungen zur Tierseuchenverordnung gemacht (siehe oben).

#### **Art. 84, Abs. 1 (Datenmeldungen / Ablage)**

Der SBV beantragt, dass

- die Daten über ansteckungsverdächtige Tiere und bestätigte Fälle in die Tierverkehr-Datenbank auf Stufe der Tierhaltung zu erfassen sind und damit Transparenz für die Marktpartner geschaffen wird;
- der Gesundheitsstatus betroffener Tierhaltungen auf der Tierverkehr-Datenbank durch das Bundesamt tagesaktuell nachzuführen ist.

#### **Art. 85, Abs. 2 Bst. f (neu) und sinngemäss auch Art. 122c und 122d**

- f. **die Reinigung und Desinfektion der in den betroffenen Beständen gelagerten Transport- und Verpackungsmaterialien bzw. deren Entsorgung, wenn eine fachmännische Desinfektion nicht möglich ist.**

Begründung:

Diese Materialien sowie die Räume und Einrichtungen von Eierverpackungs- und Eierverarbeitungsbetrieben sowie von Brütereien dürfen bei den Desinfektionsmassnahmen nicht vergessen werden.

#### **Art. 122a**

Die Unterscheidung in hoch- und geringpathogene Influenza A-Viren wird begrüsst und unterstützt.

#### **Bemerkung zu den Artikeln im 7. Abschnitt: Viruserkrankungen des Geflügels**

Die Stellungnahmen des Aviforum, der Schweizerischen Geflügelproduzenten und der GalloSuisse werden unterstützt.

#### **Bemerkungen zu den Artikeln im Abschnitt 9a: Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom**

Die Stellungnahmen der Suisseporcs und der Suisag werden unterstützt.

#### **Art. 237a Bekämpfung der Schafräude (neu)**

Wir beantragen, dass ein neuer Artikel 237a mit folgendem Inhalt geschaffen wird:

**Für die staatlich verfügte Behandlung der Schafräude sollte es den kantonalen Behörden gestattet sein, die entsprechenden Produkte abzugeben und verabreichen zu lassen, ohne dass die Forderung nach der Kenntnis des Gesundheitszustandes gemäss Tierarzneimittelverordnung erfüllt sein muss.**

Begründung:

Angeordnete Bekämpfungsmassnahmen sind ohnehin durchzuführen. Das Heilmittelgesetz verlangt in Artikel 42 Absatz 2 die Kenntnis des Gesundheitszustandes der zu behandelnden Nutztiere aus Gründen der Lebensmittelsicherheit. Diesen Aspekten ist bei angeordneten Bekämpfungen schon bei der Anlage des Bekämpfungsprogramms Rechnung zu tragen.

## **Schlussbemerkungen**

Der SBV unterstützt die Anpassungen der Tierseuchenverordnung für die verschiedenen Krankheiten und Seuchen aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Die geplante KODAVET-Datenbank ist als Teil der bestehenden TVD zu realisieren. So können Synergien genutzt, der administrative Aufwand minimiert und die Kosten möglichst tief gehalten werden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter  
Präsident

Jacques Bourgeois  
Direktor